



Gebührenregelung

Für die Benutzung der Sporthalle Bernau am Chiemsee

Gültig ab 01.09.2022

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Bernau am Chiemsee Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Gebührenregelung.

Die Vergabe der Benutzungsrechte und die Erhebung von Gebühren dienen der Abdeckung der gemeindlichen Kosten. Die Gebührensätze verstehen sich netto, zuzüglich des jeweils aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

1. Gebühren für die Hallennutzung

1.1. je Hallenteil pro angefangene Stunde 16,00 €

2. Gebühren für gesellschaftliche, kommerzielle, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen

2.1. je Hallenteil pro angefangene Stunde 16,00 €

2.2 ab 5,21 Stunden Dauer max. 250,00 €

(Bei Benützung von einzelnen Hallenteilen

Jeweils die entsprechenden Anteile dieser Gebührensätze)

3. Nebenkosten

3.1. Auf- bzw. Abbau der Bestuhlung (pro Arbeitskraft/Stunde) 50,00 €

3.2 Der regelmäßige Reinigungsaufwand der Mehrzweckhalle ist im Stundensatz enthalten. Wird eine Reinigung aufgrund stärkerer Verschmutzung notwendig, wird diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Reinigungsleistungen sind einen Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

4. Gebührenfreie Nutzung/Veranstaltung:

-gemeindliche Veranstaltungen

-bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Gemeinde die Veranstalter von der Gebührenschuld befreien

5. Abrechnung:

Die Nutzungsgebühr wird von jedem Mieter für die Zeit der vereinbarten (Soll) Nutzung, siehe Nutzungsvereinbarung je Raumeinheit erhoben.

6. Kaution

- 6.1 Die Kaution je Schlüssel beträgt 20,00 Euro
- 6.2 Die Kaution für Veranstaltungen beträgt 250,00 €.

7. Gebührenschuldner

- 7.1 Gebührenschuldner ist, wer Mietvertragspartner mit der Gemeinde ist.
- 7.2 Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 7.3 Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Zeit, so hat er die zusätzliche Benutzungszeit ebenfalls zu bezahlen.

8. Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1 Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Aufstellung des Hallenbelegungsplanes der Nutzer.
- 8.2 Die Nutzungsgebühr entsteht bei Veranstaltungen bei der Durchführung.
- 8.3 Die Kostenpflicht Reinigungsleistung entsteht mit Abschluss der Leistung.

9. Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 9.1 Bei Dauermietverhältnissen werden die Gebühren halbjährlich 01.09-31.03 und 01.04-31.08 abgerechnet.
- 9.2 Bei einmaliger Nutzung werden die Gebühren nach Abschluss der Nutzung abgerechnet.
- 9.3 Die Gebühren werden einen Monat nach Abrechnung zur Zahlung fällig.

10. Pflichten der Mieter

- 10.1 Die Mieter sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Gebührenregelung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 13.07.2009 außer Kraft.

Bernau, 15.11.2022



Irene Biebl-Daiber,
Erste Bürgermeisterin